

## Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Produktname : Bitumen Dickbeschichtung PMBC 2K plus (PS) comp. B

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1. Empfohlene Verwendung

Klebemörtel

#### 1.2.2. Nicht empfohlene Verwendung

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt

Bitutec – Private Label GmbH  
Westring 18, 33142 Büren, Deutschland

### 1.4. Notrufnummer:

Notrufnummer: +49 2951 7079931  
Bitutec – Private Label GmbH  
Westring 18, 33142 Büren, Deutschland  
[www.bitutec.de](http://www.bitutec.de)

Vergiftungszentrale: +49(0)30 30686 700

## Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Kriterien der GHS - Verordnung 1272/2008/EG:

Gefahr, Eye Damage 1, Verursacht schwere Augenschäden

Für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG

Gefahrenpiktogramme:



Gefahr

Gefahrenhinweise:

H318 verursacht schwere Augenschäden

Sicherheitshinweise:

P261 Einatmen von Staub vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P302+P352 Bei Berührung mit der Haut: Mit viel Wasser waschen.

P305+P351+P338 Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 sofort Giftinformationszentrum anrufen.

Sondervorschriften:

Keine

Enthält:

Portland Zement, Cr(VI) <2ppm

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgende Änderungen:

keine

### 2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

## Abschnitt 3: Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

N.A.

### 3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

>= 75% kristalline Kieselsäure ( $\text{Ø} > 10 \mu$ )

CAS: 14808-60-7, EC: 238-878-4

### Gemäß (EU) 2015/830

Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich eingestuft

>=5% - <10% Portland Zement, Cr(VI) <2ppm

CAS: 65997-15-1, EC: 266-043-4

3.8/3 STOT SE 3 H335 

3.2/2 Skin Irrit. 2 H315 

3.3/3 Eye Damage 1 H318 

## Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erst-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen	: Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.
Nach Hautkontakt	: Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen. Kontaminierte Kleidungsstücke ablegen.
Nach Augenkontakt	: Bei Berührung mit dem Auge sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Sofort mit reichlich Wasser mindestens 10 Minuten lang ausspülen.
Nach Verschlucken	: Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen. SOFORT ARZT ZUZIEHEN. Es kann in Wasser oder in Vaselineöl für medizinische Zwecke suspendierte Aktivkohle verabreicht werden.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen

Keine eigentliche Gefahr bei vorschriftsmäßigem Gebrauch.  
Das Produkt kann bei Hautkontakt zu Sensibilisierungserscheinungen der Haut führen.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Siehe Absatz 4.1

## Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Wasser. CO <sub>2</sub> . Pulverlöscher
Nicht geeignete Löschmittel	: Im allgemeinen keines.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Explosions- bzw. Verbrennungsgase	: Der Rauch der Brände kann Substanzen des Originalmaterials oder andere nicht identifizierte giftige und/oder reizende Verbindungen enthalten.
-----------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzmaßnahmen während der Brandbekämpfung	: Geeignete Atemgeräte verwenden. Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen. Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.
---------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Hinweise für nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallverfahren	: Unfallbereich belüften. Kontakt mit Augen und Haut vermeiden.
------------------	-----------------------------------------------------------------

#### 6.1.2.

Schutzkleidung	: Die persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Person an einen sicheren Ort bringen. Die in Abschnitt 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.
----------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Ausgelaufenes oder verschüttetes Produkt mit Erde oder Sand eindämmen. Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern. Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen. Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.  
Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden zur Reinigung	: Nach dem Auffangen betroffenen Bereich und betroffenes Material mit Wasser waschen. Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand
------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### 6.4. Verweise auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13.

## Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden und Exposition zu starker Staubkonzentrationen vermeiden. Entstehung und Ablagerung von Staub vermeiden. Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden. Während der Arbeit nicht essen oder trinken. Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen. Unter bestimmten Umständen kann der Feinstaub zu Explosionen führen. Von offenen Flammen, Funken und Wärmequellen fernhalten. Die Stretchfolie in Explosion nicht in Explosionsgefährdeten Orten entfernen (wegen der Gefahr der Ladung / Entladung statischer Elektrizität).

Hygiene und Schutzmaßnahmen

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Umweltverträglichkeiten

Lagerungsbedingungen

: Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fernhalten. Aufbewahrungsbehälter geschlossen und trocken lagern. Entsprechende Belüftung der Lagerräume.

### 7.3. Spezifische Endanwendung

Kein besonderer Verwendungszweck

## Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Kristalline Kieselsäure ( $\text{Ø} > 10 \mu$ ) - CAS: 14808-60-7

ACGIH - LTE  $\text{mg}/\text{m}^3(8\text{h})$ : 0.025  $\text{mg}/\text{m}^3$  - Anmerkungen: A2 (R) - Pulm fibrosis, lung cancer

Portland Zement, Cr(VI) <2ppm - CAS: 65997-15-1

ACGIH - LTE  $\text{mg}/\text{m}^3(8\text{h})$ : 1  $\text{mg}/\text{m}^3$  - Anmerkungen: A4, (E,R) - Pulm func, resp symptoms, astma

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Ausreichende Belüftung und Luftzirkulation beachten. Augenduschen und Notduschen sollen ständig am Einsatzort verfügbar sein.

#### Hautschutz:

Schutzhandschuhe tragen. Standard EN 374 – Schutzhandschuhe gegen Chemikalien. Persönliche Schutzausrüstung tragen

#### Augenschutz:

Schutzbrille tragen. Standard EN 166 – persönlicher Augenschutz.

#### Atemschutz:

Im Falle nicht ausreichender Belüftung. Persönliche Beatmungsausrüstung tragen

**Umweltschutzmaßnahmen:** Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## Abschnitt 9: Physikalische und Chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Fest (Pulver)
Farbe	: Grau
Geruch	: Geruchslos
Geruchsschwelle	: N.A.
pH (wässrige Dispersion)	: 11-13,5
Verdampfungsgeschwindigkeit (Butylacetat=1)	: N.A.
Schmelzpunkt	: N.A.
Gefrierpunkt	: N.A.
Siedepunkt	: N.A.
Flammpunkt	: N.A.
Selbstentzündungstemperatur	: N.A.
Zerfalltemperatur	: N.A.
Flammpunkt (fest, gas)	: N.A.
Dampfdruck	: N.A.
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: N.A.
Dichtezahl	: 1,5 $\text{g}/\text{cm}^3$
Löslichkeit	: N.A.
Log Kow	: N.A.

**Gemäß (EU) 2015/830**

Viskosität, kinematisch	: N.A.
Viskosität, dynamisch	: N.A.
Explosionseigenschaften	: N.A.
Oxidationseigenschaften	: N.A.
Explosionsgrenzen	: N.A.

**9.2. Weitere Informationen**

Keine weitere Angaben

**Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität**

**10.1. Reaktivität**

Unter normalen Bedingungen der Nutzung, Lagerung und des Transports ist das Produkt nicht reaktiv.

**10.2. Chemische Stabilität**

Stabil unter Normalbedingungen

**10.3. Mögliche gefährliche Reaktionen**

Keine

**10.4. Zu vermeidenden Bedingungen**

Keine unter Normalbedingungen (siehe Abschnitt 7).

**10.5. Unverträgliche Materialien**

Stark oxidierende Stoffe.

**10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Unter normalen Bedingungen der Nutzung, Lagerung und des Transports, sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte entstehen.

**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Akute Toxizität	Nicht klassifiziert
Ätz-/ Reizwirkung auf der Haut	Nicht klassifiziert
Schwere Augenschädigung/-reizung	Nicht klassifiziert
Sensibilisierung der Atemwege	Nicht klassifiziert
Keimzell-Mutagenität	Nicht klassifiziert
Karzinogenität	Nicht klassifiziert
Reproduktionstoxizität	Nicht klassifiziert
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Nicht klassifiziert
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Nicht klassifiziert
Aspirationsgefahr	Nicht klassifiziert

**Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben**

**12.1. Toxizität**

Umwelt - allgemein : Bei Anwendung der GLP (Gute Labor Praxis) wird das Produkt nicht in die Umwelt freigesetzt.  
Biologische Abbaubarkeit: Keine Daten des Gemischs verfügbar.

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

N.A.

**12.3. Bioakkumulationspotenzial**

N.A.

**12.4. Mobilität im Boden**

N.A.

**12.5. Ergebnisse der PBT und vPvB Beurteilung**

vPvB-Stoffe: keine ; PBT-Stoffe: keine

**12.6. Andere schädliche Wirkungen**

N.A.

**Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung**

**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Abfallbehandlungsmethoden Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen. 91/156/EWG, 91/689/EWG, 94/62/EG und nach nachfolgenden Ergänzungen:  
Entsorgung des ausgehärteten Produktes (EAK-Nr.) : 08 04 10  
Entsorgung des nicht ausgehärteten Produktes (EAK-Nr.) : 08 04 14

Gemäß (EU) 2015/830

Der vorgeschlagene europäische Abfallcode basiert auf der Zusammensetzung des Produktes. Je nach dem speziellen Verwendungsbereich kann ein abweichender Abfallcode erforderlich sein. Bitte EG-Richtlinie 2001/118/EG beachten.

**Abschnitt 14: Angaben zum Transport**

In Übereinstimmung mit ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
<b>14.1. UN Nummer</b>				
N.A.	N.A.	N.A.	N.A.	N.A.
<b>14.2. UN proper shipping name</b>				
N.A.	N.A.	N.A.	N.A.	N.A.
<b>14.3. Transport hazard class(es)</b>				
N.A.	N.A.	N.A.	N.A.	N.A.
<b>14.4. Packing group</b>				
N.A.	N.A.	N.A.	N.A.	N.A.
<b>14.5. Environmental hazards</b>				
N.A.	N.A.	N.A.	N.A.	N.A.

**14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer**

- Landtransport

N.A.

- Seeweg Transport

N.A.

- Lufttransport

N.A.

- Inland Wasserweg

Transport

- N.A.

- Zug

N.A.

**14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II der MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code**

N.A.

**Abschnitt 15: Rechtsvorschriften**

**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

**15.1.1. EU-Regulierung**

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch RL  
 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der  
 Arbeit)

- RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)
- RL 2006/8/EG Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
- Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013
- Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (Anhnag I)
- Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)
- Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)
- Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)
- Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt:

Keine Beschränkung.

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß:

Keine Beschränkung.

Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) – Anhang. XVII

Das Produkt enthält Cr(VI) unterhalb der Grenzwerte gemäß Anhang XVII, Eintrag 47. Beachten Sie die Haltbarkeitszeit auf dem Gebinde  
 Gesetzesdekret Nr. 81 vom 9. April 2008, Titel IX, „Sostanze pericolose – Capo I – Protezione da agenti chimici“ (Gefahrstoffe – 1.  
 Abschnitt – Schutz vor chemischen Stoffen)

Richtlinie 2000/39/EG

### Gemäß (EU) 2015/830

Gesetzesdekret Nr. 152 vom 3. April 2006, in aktueller Fassung (Umweltrichtlinien)  
Richtlinie 105/2003/EG (Seveso III): N.A.  
ADR – IMDG – IATA  
Wassergefährdungsklasse (WGK): 1  
VOC (2004/42/EC) : N.A. g/l

EWG Richtlinie 2003/105/EEC ('Aktivitäten, bei denen es zu gefährlichen Unfällen kommen kann') und nachfolgende Ergänzungen .  
Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien). Am 26. April 2006 wurde eine Multi-Sektor-Vereinbarung für einen sozialen Dialog unterzeichnet, basierend auf einem „Guide to Good Practices“ für den Schutz der Gesundheit der Arbeiter, die in Kontakt mit Produkten, die kristallines Siliziumdioxid enthalten sind. Der Text wurde im Amtsblatt der Europäischen Union (2006 / C 279/02) veröffentlicht und der "Guide to Good Practice", mit Anhängen, ist im Internet unter [www.nepsi.eu](http://www.nepsi.eu) zu finden. Beide bieten Hinweise und Informationen für die Handhabung von Produkten, die Quarzfeinstaub enthalten.

#### 15.1.2. Nationale Beschränkungen

Keine weiteren Angaben

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine

### SECTION 16: Weitere Informationen

Wortlaut der Sätze aus Punkt 3:

H335 Kann die Atemwege reizen.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden. Modifikation der Paragraphen seit der letzten Revision:

Abkürzungen und Acronyme:

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung (Seeweg Transport)
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung (Landtransport)
ATE	Schätzwert Akuter Toxizität
CLP	Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
DMEL	Abgeleitetes Minimal-Effekt-Niveau (DMEL)
DNEL	Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)
EC50	Mittlere effektive Konzentration
IATA	Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
IMDG	Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)
LC50	Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation
LD50	Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	Persistent Bioaccumulierbar Toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
REACH	Registrierung, Evaluation, Authorisierung und Zulaassung von Chemikalien (EC) No 1907/2006
RID	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
SDS	Sicherheitsdatenblatt
vPvB	sehr Persisten und sehr Bioaccumulativ

Voller Text der H- and EUH-Erklärungen:

SDS EU (REACH Annex II)

Diese Informationen basieren auf aktuellem Wissen und beabsichtigen die Beschreibung der Produkte in Bezug auf Gesundheits-, Sicherheits- und

Umweltschutz. Es sollte daher nicht so ausgelegt werden, dass es eine bestimmte Eigenschaft des Produkts garantiert.